

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/939

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2012 Feststellung über das Zustandekommen der siebzehnten Änderung: Einreihung der Stellvertreterin des Oberstaatsanwaltes, der Leitenden Staatsanwälte und Staatsan- wältinnen und der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in Lohnklassen

1. Ausgangslage

Auf Antrag des Bau- und Justizdepartementes hat der Regierungsrat im Verlauf des Herbstes 2011 über die Einreihung der Staatsanwälte beschlossen und die GAVKO beauftragt, über die Einreihung der Staatsanwälte in die Lohnklasse 25 und 26, der Leitenden Staatsanwälte in die Lohnklasse 27 und der Stellvertreterin des Oberstaatsanwaltes in die Lohnklasse 28 zu verhandeln.

Es sind vor allem drei Neuerungen, welche die Anforderungen und Belastungen an die Staatsanwälte im neuen Modell im Vergleich zu den altrechtlichen Untersuchungsrichtern angehoben haben:

- Die Einführung der Strafbefehlskompetenz für alle Verbrechen und Vergehen mit einer Straferwartung von bis zu 180 Strafeinheiten und damit die Beurteilung der Mehrzahl der Geschäfte der Amtsgerichtspräsidenten; bis 31. Juli 2005 war diese Kompetenz auf die Übertretungen und ganz wenige Vergehen beschränkt, zudem auf eine Höchststrafe von 30 Einheiten.
- Die Verschiebung der Anklageerhebung und der Anklagevertretung vor Gericht vom ehemaligen Staatsanwalt (LK 28) zu den neuen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.
- Die Wahlvoraussetzung: Anwaltspatent.

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 hat sich die Divergenz zwischen den ehemaligen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und den heutigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten noch vergrössert. Erwähnung verdienen insbesondere folgende Entwicklungen:

- Die deutlich vermehrte Tätigkeit als Vertretung vor den erstinstanzlichen Gerichten (bereits bei einer Straferwartung von über einem Jahr statt von über 18 Monaten, möglicherweise verbunden mit häufigeren Vorladungen an die Staatsanwaltschaft auch im Bereich darunter).
- Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und des Weisungsrechts gegenüber der Polizei im Ermittlungsverfahren und die engere Einbindung der Polizei in die staatsanwaltschaftliche Untersuchung (nur noch konkrete Ermittlungsaufträge, keine pauschalen Delegationen).

- Die eigenverantwortliche Verhandlungsführung mit den Parteien im abgekürzten Verfahren zwecks Erlass einer zustimmungsfähigen Anklageschrift.

Im Vergleich zu den Amtsgerichtspräsidenten, welche um vier Lohnklassen besser besoldet sind als die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ist die Lohndifferenz heute hoch. Diese soll durch das Öffnen der Lohnklasse 26 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit besonderen Aufgaben respektive nach einer entsprechenden Erfahrung als Staatsanwältin und Staatsanwalt im neuen Staatsanwaltschaftsmodell verringert werden. Konkret heisst das, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, welche sich über eine fünfjährige Tätigkeit als Staatsanwalt im Staatsanwaltschaftsmodell, davon zweijährige Tätigkeit als Staatsanwalt im Kanton Solothurn und einer mindestens guten Qualifikation ausweisen können, in die Lohnklasse 26 eingereiht werden sollen. Ebenso sollen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Lohnklasse 26 eingereiht werden.

–

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die GAVKO hat an ihrer Sitzung vom 22. November 2011 die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat der nachfolgenden Änderung des GAV am 5. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2564) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der siebzehnten Änderung

RRB Nr. 2012/939 vom 8. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 22. November 2011 einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 239 Lohnklassen 25 bis 29. Die erste Spalte lautet neu:

LK	Personal der Verwaltung
29	Amtsgerichtspräsident/in Chef/in Amt für Finanzen Hauptabteilungsleiter/in Oberstaatsanwalt / -anwältin
28	Chef Finanzkontrolle Departementssekretär/in I Hauptabteilungsleiter/in Polizeioffizier I Oberstaatsanwalt-Stellvertreter/in
27	Departementssekretär/in I Hauptabteilungsleiter/in Leitende/r Staatsanwalt / -anwältin Polizeioffizier I
26	Abteilungsleiter/in I Amtschreiber/in Departementssekretär/in II Polizeioffizier I Staatsanwalt / -anwältin Wissenschaftliche/r Sachbearbeiter/in I
25	Abteilungsleiter/in I Amtschreiber/in Departementssekretär/in II Polizeioffizier I Staatsanwalt / -anwältin Wissenschaftliche/r Sachbearbeiter/in I

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)
Departemente
Staatskanzlei
Staatsanwaltschaft (3)
Gerichtsverwaltung
Pensionskasse
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS